



631.2

Anhang zum Erschliessungsbeiträge und Gebührenreglement

rev. 01. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Kanalisation / Abwasser	2
1.1 Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren	2
1.2 Wiederkehrende Gebühren (exkl. MwSt.)	2
2. Wasser (WVD)	3
2.1 Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren	3
2.2 Wiederkehrende Gebühren (exkl. MwSt.)	3
3. Gasversorgung (GVD)	4
3.1 Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren	4
3.2 Wiederkehrende Gebühren	4
4. Elektrizitätsversorgung / EVD	5
4.1 Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren	5
4.2 Wiederkehrende Gebühren	5
5. Entsorgung	6
6. Gebühren im Bauwesen	6
6.1 Hochbau	6
6.2 Tiefbau	7
6.3 Feuerschutz	7
6.4 Ersatzabgaben	7
7. Bootsplätze	7
8. Einwohnerdienste	7
9. Stadtkanzlei	8
10. Verwaltungsdienste	8
11. Gewerbe / Handel	8
12. Marktwesen	9
13. Weitere Gebühren	9



1. Kanalisation / Abwasser

1.1 Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren

- a) Überwälzung einer Standarderschliessung auf die beteiligten Grundstücksflächen für Neuanlagen sowie den Ausbau oder die Korrektur einer bestehenden Anlage.
- b) Die Erschliessungsbeiträge werden nach den für das Werk oder die Anlage zu deckenden Kosten bemessen und auf die Eigentümer nach Massgabe des Ihnen erwachsenen Vorteils verlegt.
- c) Das Vorgehen richtet sich nach Art. 11 des Erschliessungsbeiträge und Gebührenreglements.

1.1.1 Anschlussgebühren (exkl. MwSt.)

Wohnbauten	Grundgebühr pro Objekt inkl. erste Wohnung	CHF	6'900.00
	für jede weitere Wohnung	CHF	1'650.00
	bis 50% Ermässigung bei Trenn- oder reduziertem Mischsystem.		
Gewerbe und andere Bauten	nach Bruttogeschossfläche (BGF) pro m ²	CHF	13.50

1.2 Wiederkehrende Gebühren (exkl. MwSt.)

Jährliche Betriebsgebühr pro angeschlossene Grundstücke / Liegenschaften	bis 2 ½ Zimmer und pro Standplatz bei Campingplätzen mit Zu- und Ableitung zu den einzelnen Plätzen	CHF	180.00
	Pro Standplatz bei Campingplätzen mit nur zentraler Sanitäreinrichtung	CHF	110.00
	Wohnungen mit 3 oder mehr Zimmern	CHF	265.00
	Einfamilienhaus	CHF	265.00
	Pro EWG bei Gewerbe-, Industrie- und öffentliche Bauten sowie allen nicht zuteilbaren Objekten (Bei Trennsystem ist eine Ermässigung von max. 50% möglich)	CHF	83.00
	Bei Landwirtschaftsbetrieben wird das häusliche Abwasser in der Regel gemäss Einfamilienhaus verrechnet.	CHF	265.00
Mengengebühren	pro m ³ Wasserverbrauch	CHF	1.75

1.2.1 Definition Einwohnerequivalent

Ein Einwohnerequivalent im Sinne dieses Reglements setzt sich zusammen aus:

a) hydraulischer EWG

Als hydraulischer EWG gilt ein Wasserverbrauch oder eine Abwassermenge von 170 Liter/Tag (62 m³/Jahr) Im Übrigen gelten die Bemessungsrichtlinien des VSA.

b) biochemischer EWG

Gemessen wird der biochemische Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅), wobei die Verschmutzung des Abwassers mit folgenden Faktoren aufgerechnet wird:

Verschmutzung	Faktor
≤ 250 BSB ₅ / Liter	1.0
251-500 BSB ₅ / Liter	1.3
501-750 BSB ₅ / Liter	1.6



751-1000 BSB5 / Liter

1.9

Ein EWG berechnet sich somit wie folgt: **1 hydr. EWG x Faktor biochem. EWG**

1.2.2 Allgemeine Bestimmungen

- a) Bei Neu- und Umbauten, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen werden die Liegenschaften neu veranlagt. Dasselbe gilt bei Änderung des Verschmutzungsgrades.
- b) Die Betriebsgebühr wird halbjährlich mit Stichtag 1. Januar und 1. Juli im Voraus erhoben. Es haftet dafür ausschliesslich der Liegenschaftseigentümer am Stichtag.

2. Wasser (WVD)

2.1 Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren

- a) Überwälzung einer Standarderschliessung auf die beteiligten Grundstücksflächen für Neuanlagen sowie den Ausbau oder die Korrektur einer bestehenden Anlage.
- b) Die Erschliessungsbeiträge werden nach den für das Werk oder die Anlage zu deckenden Kosten bemessen und auf die Eigentümer nach Massgabe des Ihnen erwachsenen Vorteils verlegt.
- c) Das Vorgehen richtet sich nach Art. 11 des Erschliessungsbeiträge und Gebührenreglements.

2.1.1 Anschlussgebühren (exkl. MwSt.)

Wohnbauten	Grundgebühr pro Objekt inkl. erste Wohnung	CHF	6'800.00
	für jede weitere Wohnung	CHF	1'650.00
Gewerbe und andere Bauten	nach Bruttogeschossfläche (BGF) pro m ²	CHF	11.00

2.2 Wiederkehrende Gebühren (exkl. MwSt.)

Pauschalen pro Jahr bzw. Preis pro m³

Wohnungen und Einfamilienhäuser	1 bis 2½ Zimmer	CHF	126.00
	3 bis 4½ Zimmer	CHF	185.00
	5 und mehr Zimmer	CHF	245.00
Garten und Umgelände	unter 600 m ²	CHF	30.00
	über 600 m ²	CHF	60.00
Zier- und Schwimmbassin (ohne Fliesswasser)	ohne Wasseraufbereitung pro m ³	CHF	8.00
	mit Wasseraufbereitung pro m ³	CHF	3.50
Lieferung über Wassermesser	pro m ³	CHF	1.40
Bauwasser pro Bauobjekt	0.3 ‰ der Bausumme mindestens jedoch	CHF	40.00
Gewerbliche oder Landwirtschaftliche Betriebe, Wasserbezugsstellen und sowie alle nicht zuteilbaren Objekte	der Stadtrat setzt die Preise fest	CHF	52.00 bis 1'800.00

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Pauschalkosten für die Lieferung des Wassers werden halbjährlich mit Stichtag 1. Januar und 1. Juli im Voraus erhoben. Es haftet dafür ausschliesslich der Liegenschaftseigentümer am Stichtag. Bei Bezugsunterbrüchen von mehr als sechs



aufeinanderfolgenden Monaten kann der Stadtrat eine angemessene Reduktion vornehmen.

- b) Zur Messung und Kontrolle der Wasserlieferung kann die WVD überall dort, wo sie es als notwendig erachtet, Wassermesser einbauen und die Kosten effektiv verrechnen. Lieferung und Unterhalt der Wassermesser gehen zu Lasten des Werkes, die Einbaukosten (auch bei Änderungen) zu Lasten des Liegenschaftseigentümers. Die Pass-Stücke sind bauseits einzubauen.
- c) Erfolgt die Lieferung über Wassermesser, wird minimal ein Preis in der Höhe der Pauschalen bzw. bei Gastgewerbe- oder anderen Betrieben gemäss VSA-Norm in Rechnung gestellt.

3. Gasversorgung (GVD)

3.1 Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren

- a) Überwälzung einer Standarderschliessung auf die beteiligten Grundstücksflächen für Neuanlagen sowie den Ausbau oder die Korrektur einer bestehenden Anlage.
- b) Das Vorgehen richtet sich nach Art. 11 des Erschliessungsbeiträge und Gebührenreglements.
- c) Für Erschliessungen mit Erdgas werden keine Erschliessungsbeiträge erhoben.

3.1.1 Anschlussgebühren (exkl. MwSt.)

Wohnbauten	Grundgebühr pro Objekt inkl. erste Wohnung	CHF	1'700.00
	für jede weitere Wohnung	CHF	400.00
Gewerbe und andere Bauten	Grundgebühr pro Objekt	CHF	1'300.00
	zusätzlich pro m3 Nennleistungsgrösse des Messers	CHF	390.00

3.2 Wiederkehrende Gebühren

3.2.1 Die Gaspreise werden vom Stadtrat jährlich beschlossen und separat publiziert.

- a) Der Gasbezug wird in Kubikmetern (m³) gemessen und entsprechend seinem oberen Heizwert soweit unter Berücksichtigung der physikalischen Gesetze in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet. (1m³ Erdgas enthält ungefähr 10.44 kWh).

3.2.2 Allgemeine Bestimmungen

- a) Über die Zuteilung der Tarife entscheidet der Vorsteher der städtischen Werke.
- b) Bezieht ein Abonnent im gleichen Haus Gas über mehrere Messer, so wird jeder Messer mit separatem Grundpreis belastet.
- c) Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich.
- d) Zahlungsfrist: 30 Tage nach Rechnungsversand.
- e) Der Grundpreis wird auch für angebrochene Monate und für Monate ohne Gasbezug verrechnet.
- f) Wohnungswechsel sind vom Abonnenten oder Hauseigentümer mindestens 3 Tage vor dem Umzug dem Werk zu melden. Unterbleibt die Abmeldung, so haften Abonnenten und Hauseigentümer solidarisch für den Gasbezug.



4. Elektrizitätsversorgung / EVD

4.1 Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren

- d) Überwälzung einer Standarderschliessung auf die beteiligten Grundstücksflächen für Neuanlagen sowie den Ausbau oder die Korrektur einer bestehenden Anlage.
- e) Die Erschliessungsbeiträge werden nach den für das Werk oder die Anlage zu deckenden Kosten bemessen und auf die Eigentümer nach Massgabe des Ihnen erwachsenen Vorteils verlegt.
- f) Das Vorgehen richtet sich nach Art. 11 des Erschliessungsbeiträge und Gebührenreglements.

4.1.1 Anschlussgebühren (exkl. MwSt.)

Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten ohne eigene Trafostation	pro Amp. Anschlusssicherung (35 Amp.-Sicherungen werden mit 40 Amp., 50 Amp. Sicherungen mit 60 Amp. berechnet)	CHF	105.00
Industriebauten mit eigener Trafostation	pro Amp. Anschlusssicherung	CHF	77.00
Elektrowärmeerzeuger (Wärmepumpen usw.)	Pro kW-Anschlussleistung (über 3kW; max. gleichzeitige Einschaltleistung)	CHF	250.00

4.2 Wiederkehrende Gebühren

- a) Die Preise für Energie, Netz und Bereitstellung von Messapparaten werden vom Stadtrat jährlich beschlossen und separat im Stromtarifblatt publiziert.

4.2.1 Allgemeine Bestimmungen

- a) Der Stadtrat kann bezüglich aller Tarife und der Messapparate in Sonderfällen unter Wahrung der Rechtsgleichheit Ausnahmeregelungen treffen.

4.2.2 Basistarife

- a) In der Regel wird pro Bezüger nur ein Zähler montiert.
- b) Die Ablesung erfolgt in der Regel alle sechs Monate mit anschliessender Rechnungsstellung. Zwischen den Ablesungen können Akontozahlungen verlangt werden.
- c) Zur Verhinderung extremer Lastspitzen kann das Werk Apparate ohne Vorankündigungen abschalten.
- d) Für leerstehende Wohnungen wird, sofern ein Zähler montiert ist, die Zählermiete verrechnet.

4.2.3 Leistungstarife Niederspannung

- a) In der Regel wird pro Bezüger nur ein Zähler montiert.
- b) Die Ablesung erfolgt monatlich oder alle drei Monate mit anschliessender Rechnungsstellung. Zwischen den Ablesungen können Akontozahlungen verlangt werden.
- c) In jedem Monat wird das viertelstündliche Leistungsmaximum unabhängig von seinem zeitlichen Auftreten registriert.
- d) Für Tarifwechsel ist immer das vergangene Jahr entscheidend. Nachforderungen oder Rückzahlungen werden keine erstellt.
- e) Sofern ein Zähler montiert ist und kein Strombezug erfolgt, wird die Zählermiete verrechnet.



- f) Das Werk behält sich vor, den Blindenergiebezug zu messen. Ist er grösser als 43% des gleichzeitigen Werkenergiebezuges, so wird der Mehrverbrauch verrechnet.

4.2.4 Leistungstarife Mittelspannung

- a) Die Ablesung erfolgt in der Regel monatlich mit anschliessender Rechnungsstellung. Zwischen den Ablesungen können Akontozahlungen verlangt werden.
- b) In jedem Monat wird das viertelstündliche Leistungsmaximum unabhängig von seinem zeitlichen Auftreten registriert.
- c) Die bezogene Wirk- und Blindenergie sowie der Leistungspreis werden monatlich verrechnet.
- d) Erfolgt der Bezug aus dem Werknetz in Sekundärspannung, so wird zur Deckung der Übertragungsverluste ein Zuschlag von 2 % auf Leistung und Arbeit erhoben.
- e) Für Tarifwechsel ist immer das vergangene Jahr entscheidend. Nachforderungen oder Rückzahlungen werden keine erstellt.

4.2.5 Spezialtarife

- a) Der Baustromtarif dauert so lange, bis dem Werk die Fertigstellungsanzeige und der Sicherheitsnachweis eingereicht wurden und die definitiven Messeinrichtungen montiert sind.
- b) Für die Montage und Demontage von Zählern, Provisorien etc. wird dem Auftraggeber eine separate Rechnung nach Aufwand gestellt.

4.2.6 Weitere Gebühren - Inkassowesen

Installation Münzzähler wegen Zahlungsverzug	CHF	240.00
Aus- und Wiedereinschaltung Strom wegen Zahlungsverzug	CHF	140.00

5. Entsorgung

Grundgebühr	Wohnungen bis 2 ½ Zimmer	CHF	24.00
	Wohnungen mit mehr als 2 ½ Zimmer	CHF	42.00
Grüngut	überbaute Parzelle unter 400 m ²	CHF	23.00
	überbaute Parzelle von 400 m ² bis 900 m ²	CHF	63.00
	überbaute Parzelle von 900 m ² bis 2'000 m ²	CHF	89.00
	überbaute Parzelle über 2'000 m ²	CHF	152.00
Containerplomben	gemäss KVA Thurgau inkl. MwSt.		nach effektivem Einkaufspreis
Tierische Abfälle	Privathaushalt, landwirtschaftliche Tierhaltung, Fallwild pro kg	CHF	0.42
	Gewerbmässig Tier-, Schlacht-Metzgerei pro kg	CHF	0.35
	Kleintier		gratis

6. Gebühren im Bauwesen

6.1 Hochbau

Kleinbauten, Mauern, Vorbauten, Swimmingpool, Terrainveränderungen, Reklameanlagen, Wintergärten, Carports, Garagen, Umnutzungen, Fassaden und Dachänderungen	CHF	400.00 bis 800.00
An-, Auf- und Ausbauten	CHF	500.00 bis 1'500.00
Umbauten	CHF	500.00 bis 2'000.00
Einfamilienhäuser	CHF	1'500.00 bis 2'500.00
Mehrfamilienhäuser	CHF	3'000.00 bis 8'000.00



Gewerbe- und Industriebauten	CHF	2'000.00 bis 6'000.00
Landwirtschaftliche Bauten, Ökonomiebauten, Ställe	CHF	600.00 bis 1'500.00
Abbruchbewilligungen	CHF	200.00 bis 1'500.00
Genehmigung von Arealüberbauungen	CHF	3'000.00 bis 7'000.00
Vorentscheide, Vorprüfungen	CHF	700.00 bis 2'000.00
Einspracheentscheide		nach Aufwand, im Minimum CHF 300.00
Änderungen an bewilligten Bauvorhaben		nach Aufwand, im Minimum CHF 300.00
Verlängerung der Baubewilligung / Abbruchbewilligung	CHF	300.00
Abgelehnte Baugesuche / Rückzüge		nach Aufwand, im Minimum CHF 300.00
Kontrolle durch Dritte		effektive Kosten
Energienachweiskontrolle		nach Aufwand, im Minimum CHF 300.00
öffentliche Ausschreibung	CHF	200.00

6.2 Tiefbau

Bewilligung Bauarbeiten im öffentlichen Grund	CHF	150.00
Baustellenplatz auf öffentlichem Grund – Pauschale pro Monat	CHF	500.00
Zusätzlicher Platz von öffentlichem Grund – Pauschale pro Monat	CHF	200.00

6.3 Feuerschutz

Feuerschutzbewilligung	CHF	200.00 bis 900.00
Augenschein, Bau- und Nachkontrollen		nach Aufwand, im Minimum CHF 200.00
Fremdarbeiten		nach Aufwand
Bewilligung und Verkauf Feuerwerk, inkl. Abnahme	CHF	100.00

6.4 Ersatzabgaben

Pro fehlenden Abstellplatz	CHF	5'000.00 bis 8'000.00
Pro fehlenden Spielplatz	CHF	15'000.00 bis 30'000.00

7. Bootsplätze

Platzmiete	Einheimische	CHF	450.00
	Auswärtige	CHF	700.00
Warteliste	pro Jahr	CHF	20.00
Konzession Bootsplätze	Bootsplatzbesitzer/-mieter pro Bootsplatz	CHF	75.00
	Tarif Pontoniere / Camping pro m2	CHF	3.00

8. Einwohnerdienste

Anmeldung / Adressänderung / Abmeldung		gratis
Wohnsitzbescheinigung, Abmeldebescheinigung, Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	20.00
Heimatausweis für Wochenaufenthalter		gratis
Adressauskunft	CHF	20.00
Bestätigung Personalien Gesuch Strassenverkehrsamt	CHF	15.00
Lebensbestätigung	CHF	10.00
Bestätigungen auf vorgedruckten Formularen		gratis
ID Erwachsene (Tarif gemäss Bund)	CHF	70.00



ID Kind (Tarif gemäss Bund)	CHF	35.00
Besuchsaufenthalt / Verpflichtungserklärung	CHF	30.00
Zuschlag Bearbeitung Ausländerausweis	CHF	10.00 bis 12.00
Migrationswesen		gemäss Gebührenordnung Kanton Thurgau
Spartageskarte Gemeinde (SBB)		Nach Tarif SBB
Hundesteuer, 1. Hund	CHF	100.00
Hundesteuer, jeder weitere Hund	CHF	150.00

9. Stadtkanzlei

Unterschriftsbeglaubigung	CHF	20.00
Beglaubigung Fotokopie ab Original	CHF	10.00
Öffentliche Stadtführung pro Person ab 16 Jahren	CHF	10.00
Private Stadtführungen für Gruppen auf Deutsch	CHF	150.00
Einbürgerung Schweizer Einzelperson	CHF	400.00
Einbürgerung Schweizer Familie	CHF	600.00
Einbürgerung Ausländer minderjährige Einzelperson	CHF	600.00
Einbürgerung Ausländer Einzelperson	CHF	1'200.00
Einbürgerung Ausländer Familie	CHF	1'800.00

10. Verwaltungsdienste

Schriftliche Auskünfte	CHF	20.00
Auskünfte mit Aktenstudium oder Recherchen nach Aufwand	CHF	20.00 bis 200.00
Mahngebühren	CHF	20.00
Aufbereitung Steuer-Dokumentation	CHF	100.00
Steuerausweis		gratis
Rechtsöffnung Gericht	CHF	100.00
Rückzug Betreuung	CHF	100.00
Postversand von Dokumenten	CHF	10.00
Entscheide, Bewilligungen, Verfügungen	CHF	100.00 bis 500.00
Archivrecherchen pro Stunde (nach Aufwand)	CHF	100.00
Fotokopie pro Seite sw (intern / Vereine)	CHF	0.20
Fotokopie farbig (intern / Vereine)	CHF	0.50
Fotokopie pro Seite sw (Schalterkunden)	CHF	1.00
Fotokopie pro Seite farbig (Schalterkunden)	CHF	2.00
Pilzkontrolle reguläre Öffnungszeiten		gratis
Pilzkontrolle ausserhalb Öffnungszeiten pro Stunde	CHF	40.00
Privatparkplatz Altstadt teilweise auf öff. Grund, pro Jahr	CHF	400.00
Wohnungsabnahme Grundpreis	CHF	100.00
Wohnungsabnahme pro angebrochene Stunde und Person	CHF	40.00
Stundenansatz Stadtverwaltung nach Aufwand	CHF	100.00

11. Gewerbe / Handel

Entscheid-Gebühr Gewerbe / Handel	CHF	200.00 bis 500.00
Verlängerungen Vereine	CHF	10.00
Verlängerungen Gastgewerbe	CHF	50.00
Freinächte Vereine	CHF	20.00
Freinächte Gastgewerbe	CHF	100.00
Abgabe auf gebrannte Wasser		Nach kant. Gesetz



Bewilligung gastgewerbliche Tätigkeit / Handel mit Alkohol	Nach kant. Gesetz	
Nutzung öffentlicher Grund Jahresbewilligung (Bsp. Foodwagen)	CHF	500.00
Nutzung öffentlicher Grund einmalig (Bsp. Foodwagen)	CHF	50.00
Sondernutzung öffentlicher Grund (Zirkus, Chilbi, kommerzielle Nutzung)	CHF	200.00

12. Marktwesen

Standplatzmiete	gedeckter Stand der Gemeinde	CHF	40.00
	eigener Stand pro Laufmeter	CHF	10.00
	Minimalgebühr pro Platz	CHF	20.00
	lokale Vereine / Institutionen		gratis
	ausserhalb Marktbetrieb	CHF	20.00
	Lieferung durch Werkhof (sofern ausgeführt, keine Pflicht für Werkhof)		nach Aufwand
Stromanschluss	400 V für 2 Tage	CHF	60.00
	230 V für 2 Tage	CHF	30.00
Werbefünflieber	pro Stand (Abgabe an Verband)	CHF	5.00

13. Weitere Gebühren

Stadtbus	Verordnung über den Stadtbus
Friedhof und Bestattungen	Bestattungs- und Friedhofsreglement
Parkierung	Parkierungsverordnung
Lettenhalle / Rhyhalle	Gebührenordnung Lettenhalle und Rhyhalle
Schrebergarten	gemäss Mietvertrag
Tiefparking	gemäss Mietvertrag
Wohnungsmieten	gemäss Mietvertrag
Raummieten	gemäss Mietvertrag

Änderungsverzeichnis

Element	Beschluss	Inkrafttreten
Anpassung	15.12.2020	1.01.2021
Anpassung	5.11.2024	1.01.2025
Anpassung	16.12.2025	1.01.2026